05 Amt für Bildung



Titel der Drucksache:

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache	0779/13		
Stadtrat	Entscheidungsvorlage		
	öffentlich		

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.05.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	18.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	27.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.07.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

13.05.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen X Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
	\downarrow	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten EUR		EUR			
<u> </u>							
	2013	2014	2015	2016			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis Anlage 1 – Neufassung der Benutzungssatzung							
Anlage 2 – Synopse	lutzungssatzung						

Sachverhalt

Mit der wirksamen Bekanntmachung der Änderung der "Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortkBVO-)", durch die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 2/2013 vom 28. März 2013, ist die städtische "Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. November 2004" sowie die "Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 09. Juli 2001" entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Benutzungssatzung ist notwendig, da sie sich inhaltlich auf die ThürHortkBVO bezieht.